

# SCHAUFENSTER STEUERN 07/2014

Sehr geehrte Mandanten,

das deutsche Steuerrecht wird häufig als zu komplex und zu unübersichtlich kritisiert. Aber ist das wirklich so? Immerhin müssen alle nur erdenklichen Lebenssituationen berücksichtigt werden. Dies zeigt sich u.a. an den Folgen eines Beschlusses des Bundesfinanzhofs vom August 2013 (Az. XI B 79/12). Darin wurde klargestellt, dass die Abgabe eines Kaffeegetränks dem allgemeinen Steuersatz von 19% unterliegt.

Die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung des coffee-to-go musste geklärt werden, da sich der kaffeeverkaufende Kläger auf die Rechtsprechung zur Restaurationsleistung berief, wonach die reine Abgabe von Speisen und Getränken dem ermäßigten Steuersatz unterliegen kann.

Schon mit einem BMF-Schreiben aus 2004 wurde jedoch klargestellt, dass lediglich Kaffeebohnen oder Kaffeepulver dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Beim Verkauf eines aufgebrihten Kaffees ist der allgemeine Steuersatz anzuwenden.

Den Richtern folgend beschäftigte sich im April 2014 (nicht am 01. April!) auch die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main in einem unmittelbar nach der Kaffeepause entstandenen Erlass (Az. S 7222 A-7-St16) mit dem coffee-to-go. Wie nicht anders zu erwarten, erwiesen sich die Mitarbeiter der Oberfinanzdirektion ihres Gehaltes würdig: Sie teilten die Auffassung des Bundesfinanzhofs. Sie waren der Thematik sogar derart gut gewachsen, dass sie darauf hinwiesen: "Bei der Lieferung von Milchkischgetränken kann hingegen der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen. Dies kann in Zusammenhang mit Kaffee bei der Lieferung von Latte Macchiato von Bedeutung sein."

Fazit: Das deutsche Steuerrecht ist sicher kein kalter Kaffee. Um der Steuersatzproblematik steuergestaltend aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich aber, auf ein gutes Glas Wein oder ein kaltes Bier zurückzugreifen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Strafverteidigungskosten

Gericht untersagt Werbungskostenabzug

## Sterbegeld

Als Einmalzahlung nicht  
einkommensteuerpflichtig

Hank und Partner mbB  
74523 Schwäbisch Hall  
Telefon: 0791/950310  
info@hank-und-partner.de

# Inhalt

## Hinweis:

*Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.*

## Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Strafverteidigerkosten: Gericht untersagt Werbungskostenabzug
- Sterbegeld: Als Einmalzahlung nicht einkommensteuerpflichtig
- Steuerliche Behandlung von Stiftungen
- Finanztransaktionssteuer: Besteuerung soll zunächst nur Aktien und einige Derivate erfassen
- Strafbefreiende Selbstanzeige wird deutlich verschärft
- Opfer der Flut von 2013: Aufwendungen für Haussanierung sofort komplett steuerlich absetzbar
- BCI-Anleger müssen Scheinrenditen versteuern
- Kapitalanleger können sich auf Musterverfahren um Sparrer-Pauschbetrag berufen
- Grunderwerbsteuer: Wohnrecht kann die Abgabe senken

## 3 GmbH-Geschäftsführer

7

- Fernabsatzvertrag: Ausübung des Widerrufsrechts auch ohne weitere Stornierungsbestätigung wirksam
- Vertrieb von Nutzungsrechten an digitalen Medien: Bei Umsatzsteuer gilt Regelsteuersatz
- Telekommunikationsdienstleistungen: Besteuerungsvorschriften ändern sich zum 01.01.2015
- Gesellschaftsanteil: Übergang wirtschaftlichen Eigentums nicht unbedingt an Eintragung ins Handelsregister gebunden
- Nachzahlungszinsen bei Wahl eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres nicht wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen
- Grenzüberschreitende Tätigkeiten: EU-Kommission will Steuerhemmnisse abbauen
- Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 Euro gilt auch bei Nutzung verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.07.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.07.2014.

## Strafverteidigerkosten: Gericht untersagt Werbungskostenabzug

Strafverteidigerkosten können nicht als Werbungskosten die Steuerlast mindern, wenn sie privat und nicht beruflich veranlasst sind. Nach einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts ist dies dann der Fall, wenn der Vorwurf dahin geht, zu eigenen Gunsten, nämlich zur Minderung der privaten Einkommensteuer, Einnahmen vorsätzlich verschwiegen oder Ausgaben zu Unrecht angesetzt zu haben.

Dies und die Verhinderung der damit verbundenen persönlichen Bestrafung betreffe die private Lebensführung. Ein Werbungskostenabzug komme insoweit nicht in Betracht. Die Revision wurde nicht zugelassen. Hiergegen wurde bereits Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Das Aktenzeichen des Bundesfinanzhofes lautet VI B 36/14. Finanzgericht Hessen, 4 K 1757/11, nicht rechtskräftig

## Sterbegeld: Als Einmalzahlung nicht einkommensteuerpflichtig

Sterbegeld, das als Zuschuss zu den Bestattungskosten als Einmalzahlung gewährt wird, unterliegt nicht der Besteuerung. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klar.

Die Klägerin hat nach dem Tod ihres Mannes, der zu Lebzeiten selbstständig als Arzt tätig war, von der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte ein Sterbegeld von rund 3.100 Euro ausgezahlt bekommen. Streitig war, ob dieses als „andere Leistung“ nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3a Einkommensteuergesetz (EStG) zu versteuern ist.

Das FG hat dies abgelehnt. Zwar könnten auch Einmalbezüge als „andere Leistung“ zu besteuern sein. Allerdings müsse es sich dafür um kapitalisierte „wiederkehrende Bezüge“ handeln. Dies treffe für das streitgegenständliche Sterbegeld nicht zu. Die Behandlung des Sterbegeldes als „sonstige Leistung“ wäre auch systemwidrig, da die „sonstige Leistung“ nach der Systematik des § 22 Absatz 1 Nr. 1 EStG lediglich einen Unterfall der in der genannten Vorschrift behandelten „wiederkehrenden Bezüge“ darstelle.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 13.11.2013, 4 K 1203/11

## Steuerliche Behandlung von Stiftungen

Die steuerliche Behandlung von Stiftungen ist Thema einer aktuellen Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Magdeburg. Danach sind unselbstständige Stiftungen grundsätzlich steuerpflichtige Stiftungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und können wegen der Förderung steuerbegünstigter Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit werden.

Dies gelte unabhängig von der Höhe des Stiftungskapitals, da kein Mindestkapital für diese Stiftungen vorgeschrieben sei. Ebenso seien Spendensammelstiftungen und so genannte Anhangstiftungen Stiftungen im Sinne des KStG. In der Gründung von Anhangstiftungen sei grundsätzlich kein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zu sehen.



Die Steuervergünstigung sei nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, seine Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Unter Einkommen ist nach der Verfügung der OFD die Summe der Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen, unabhängig davon, ob die Einkünfte steuerpflichtig sind oder nicht. Positive und negative Einkünfte seien zu saldieren. Die Verlustverrechnungsbeschränkungen des EStG seien dabei mit Ausnahme des § 15a EStG unbeachtlich. Bei der Ermittlung der Einkünfte seien von den Einnahmen die damit zusammenhängenden Aufwendungen einschließlich der Abschreibungsbeträge abzuziehen.

Der Begriff des nächsten Angehörigen umfasst laut OFD Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel (auch falls durch Adoption verbunden), Geschwister sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Unterhalt, Grabpflege und Ehrung des Andenkens müssten sich in angemessenem Rahmen halten. Damit sei neben der relativen Grenze von einem Drittel des Einkommens eine gewisse absolute Grenze festgelegt. Maßstab für die Angemessenheit des Unterhalts sei der Lebensstandard des Zuwendungsempfängers. Leistungen mit Ausschüttungscharakter, zum Beispiel in Höhe eines Prozentsatzes der Erträge, seien unzulässig.

Oberfinanzdirektion Magdeburg, Verfügung vom 03.03.2014, S 1900-22-St 217 und S 0171-155-St 217

### **Finanztransaktionssteuer: Besteuerung soll zunächst nur Aktien und einige Derivate erfassen**

Die elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sich Anfang 2013 auf die Einführung einer Finanztransaktionssteuer im Wege der verstärkten Zusammenarbeit geeinigt hatten, haben sich am 06.05.2014 unter dem Vorsitz des österreichischen Finanzministers Michael Spindelegger auf das weitere Vorgehen bei der Harmonisierung der Besteuerung von Finanztransaktionen verständigt.

Danach soll auf der Basis des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission vom 14.02.2013 in einem ersten Schritt die Besteuerung von Aktien und einiger Derivate eingeleitet werden. Dazu sollen bis Ende 2014 tragfähige Lösungsansätze präsentiert werden. Das dann

noch im Detail auszuarbeitende Besteuerungsregime soll spätestens am 01.01.2016 in Kraft treten. Die Teilnehmer der verstärkten Zusammenarbeit (Deutschland, Frankreich, Österreich, Belgien, Spanien, Estland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei und Slowenien) sollen dabei national auch weitere Finanzmarktprodukte in die Besteuerung einbeziehen können.

Bundesfinanzministerium, PM vom 06.05.2014

### **Strafbefreiende Selbstanzeige wird verschärft**

Die Regeln zur strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung werden deutlich verschärft. Auf die Eckpunkte haben sich am 09.05.2014 die Finanzminister der Länder auf ihrer Jahrestagung verständigt.

Danach bleibt die strafbefreiende Selbstanzeige dem Grundsatz nach erhalten. Die Grenze, bis zu der Steuerhinterziehung ohne Zuschlag bei einer Selbstanzeige straffrei bleibt, wird allerdings von 50.000 auf 25.000 Euro gesenkt. Bei darüber liegenden Beträgen wird bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlages in Höhe von zehn Prozent von der Strafverfolgung abgesehen. Ab einem Hinterziehungsbetrag von 100.000 Euro sind 15 Prozent Zuschlag zu entrichten, ab einem Hinterziehungsbetrag von einer Million Euro sogar 20 Prozent. Bisher war ein Zuschlag von fünf Prozent ab einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 Euro festgelegt.

Daneben soll die Strafverfolgungsverjährung in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf zehn Jahre ausgedehnt werden. Der Steuerhinterzieher muss künftig für die vergangenen zehn Jahre „reinen Tisch machen“ und die hinterzogenen Steuern für diese Jahre nachzahlen, um strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden zu können. Zudem müssen neben dem hinterzogenen Betrag in Zukunft auch die Hinterziehungszinsen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr sofort entrichtet werden, damit Straffreiheit eintritt.

Der Bundesfinanzminister unterstützt nach Angaben des nordrhein-westfälischen Finanzministeriums die Eckpunkte zur Verschärfung der Selbstanzeige. Er werde nunmehr in Abstimmung mit den Ländern auf dieser Grundlage einen Gesetzesvorschlag erarbeiten. Das Gesetz solle zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 09.05.2014

## Opfer der Flut von 2013: Aufwendungen für Haus-sanierung sofort komplett steuerlich absetzbar

Die steuerliche Hilfe für die Opfer des Hochwassers von Juni 2013 wird weiter verbessert. Wie das Bayerische Staatsministerium der Finanzen mitteilt, wird die Nichtbeanstandungsgrenze für den steuerlichen Sofortabzug von Aufwendungen für die Sanierung hochwassergeschädigter Gebäude vollständig aufgehoben. Dies habe die Europäische Kommission jetzt bestätigt.

„Damit können Sanierungsausgaben für vermietete oder betrieblich genutzte Gebäude sofort ohne Betragsobergrenze als Erhaltungsaufwand steuermindernd geltend gemacht werden“, erläutert Bayerns Finanzminister Markus Söder (CSU).

Aufgrund des Junihochwassers 2013 entstandene Sanierungskosten, die nicht durch Versicherungsleistungen, staatliche Hilfgelder oder unentgeltliche Leistungen Dritter gedeckt werden konnten, könnten damit ohne Betragsobergrenze bereits bei der Einkommensteuererklärung für 2013 sofort angesetzt werden. Die Sonderabschreibung sei Bestandteil der bereits im Juni 2013 bekannt gegebenen steuerlichen Hilfsmaßnahmen für die vom Hochwasser Geschädigten, so das Ministerium.

Auch für zukünftige Naturkatastrophen sei die Situation für Betroffene verbessert worden. Der bundeseinheitliche Rahmenkatalog sei angepasst, die Nichtbeanstandungsgrenze von 45.000 Euro auf 70.000 Euro erhöht worden.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, PM vom 22.05.2014

## BCI-Anleger müssen Scheinrenditen versteuern

„Renditen“ aus einer Beteiligung an der Business Capital Investors Corporation (BCI) müssen als Kapitaleinkünfte versteuert werden, wenn sie bis Anfang 2010 gutgeschrieben wurden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden, allerdings wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 13/14.

Bei der BCI handelt es sich um eine im Jahr 2002 gegründete amerikanische Aktiengesellschaft. Den Anlegern wurden Renditen von 15,5 Prozent versprochen. Die Anlagegelder sollten in einen Vermögenspool

fließen, aus dem unter anderem Großbanken Sicherheitskapital für Finanzgeschäfte zur Verfügung gestellt werden sollte. Tausende deutscher Anleger, die an die 100 Millionen Euro investiert haben sollen, wurden so gelockt. Tatsächlich wurden mit den eingezahlten Geldern jedoch Zins- und Rückzahlungsansprüche von anderen Anlegern befriedigt. Mit jährlichen Renditeabrechnungen von 15,5 Prozent wurde der Erfolg des Produkts vorgetäuscht. Im Fall der Kündigung der Anlage wurde die Einlage samt vermeintlich erzielter Rendite bis Anfang des Jahres 2010 auch ausbezahlt. Danach brach dieses Schneeballsystem zusammen.

In dem Streitfall klagten Eheleute, die sich in den Jahren 2002 bis 2007 mit insgesamt 338.000 Euro an der BCI beteiligt hatten, gegen die Versteuerung gutgeschriebener „Renditen“ in Höhe von rund 190.000 Euro. Da sie sich für die Wiederanlage der Einlagen und der „Renditen“ entschieden hatten, verloren sie mit dem Zusammenbruch des Schneeballsystems alles. Dennoch besteuerte das Finanzamt die Renditen. Hierbei berief es sich auf die Rechtsprechung des BFH, wonach auch Gutschriften aus einem so genannten Schneeballsystem zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führen, solange der Betreiber zur Auszahlung der gutgeschriebenen „Renditen“ bereit und fähig war.

Das FG Köln hat die Klage der Eheleute abgewiesen. Er behandelte die gutgeschriebenen Renditen als steuerpflichtige Einnahmen aus einer stillen Beteiligung. Dass die Renditen nie zur Auszahlung gekommen seien, sei unerheblich, da die BCI auf Verlangen der Kläger bis Anfang 2010 Einlagen samt „Rendite“ ausgezahlt hätte.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 19.03.2014, 14 K 2824/13

## Kapitalanleger können sich auf Musterverfahren um Sparer-Pauschbetrag berufen

Sparer, denen im Zusammenhang mit ihrer Kapitalanlage hohe Kosten entstehen, sollten Einspruch gegen ihren Einkommensteuerbescheid einlegen, wenn das Finanzamt diese Werbungskosten nicht anerkennt. Hierzu rät der Bund der Steuerzahler (BdSt) Nordrhein-Westfalen unter Hinweis auf zwei Musterverfahren, die sich um die Rechtmäßigkeit des Sparer-Pauschbetrages drehen.

Hintergrund: Seit der Einführung der Abgeltungsteuer können Kapitalanleger grundsätzlich nur noch den so genannten Sparer-Pauschbetrag

geltend machen. Er beträgt bei Singles 801 Euro und bei Ehepaaren 1.602 Euro pro Jahr. Höhere Werbungskosten erkennt das Finanzamt nicht mehr an. Mit zwei Musterverfahren lasse der BdSt klären, ob die Einschränkung des Werbungskostenabzugs rechtmäßig ist, so der BdSt Nordrhein-Westfalen.

Im Mittelpunkt eines aktuellen Verfahrens stehe die Frage, ob Privatpersonen Ausgaben im Zusammenhang mit ihrer Vermögenanlage steuerlich absetzen können. Um dies zu klären, unterstütze der BdSt das Klageverfahren eines Ehepaares aus Thüringen. Das Paar habe ein Darlehen zur Finanzierung seiner Kapitalanlage aufgenommen. Das Finanzamt wolle die dafür angefallenen Finanzierungszinsen jedoch nicht steuermindernd berücksichtigen, sondern setze pauschal den Sparer-Pauschbetrag an. Das Thüringer Ehepaar habe aber höhere Kosten nachweisen können. In dem Fall liege der persönliche Steuersatz der Kapitalanleger mit rund 27 Prozent leicht über dem Abgeltungssteuersatz. Das Verfahren ist laut BdSt vor dem Bundesfinanzhof (BFH) unter dem Aktenzeichen VIII R 18/14 anhängig.

Ein weiteres Verfahren sei dort bereits seit 2013 anhängig, so der BdSt Nordrhein-Westfalen weiter. Hierbei gehe es um einen Fall, bei dem der persönliche Steuersatz des Sparers unter dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent liegt (VIII R 13/13). Der BdSt unterstütze beide Verfahren, um die Rechtslage umfassend klären zu lassen.

Die Verfahren seien vor allem für Sparer und Kapitalanleger interessant, denen im Zusammenhang mit ihrer Kapitalanlage hohe Kosten entstehen. Das könne zum Beispiel der Fall sein, wenn Kredite zur Finanzierung der Kapitalanlage aufgenommen wurden, eine kostenpflichtige Vermögensberatung oder -betreuung beauftragt war oder ein Rechtsstreit um das Sparguthaben geführt wird und dafür Anwalts- und Gerichtskosten entstanden sind. Betroffene Steuerzahler sollten Einspruch gegen ihren Einkommensteuerbescheid einlegen, wenn das Finanzamt diese Werbungskosten nicht anerkennt. Der BdSt rät, zur Begründung auf die Verfahren beim BFH zu verweisen.

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen, PM vom 14.05.2014

## **Grunderwerbsteuer: Wohnrecht kann die Abgabe senken**

Wer einem anderen ein Grundstück schenkt, lässt sich dabei oft „Wohnrecht auf Lebenszeit“ eintragen. Dieses senkt den Grundstückswert – und damit die Schenkungsteuer.

Der Wert des Wohnrechts, der unter bestimmten Voraussetzungen der Grunderwerbsteuer unterliegt, kann dann höher sein als der Wert des Wohnrechts, der bei der Berechnung der Schenkungsteuer abgezogen wurde. Der Wert des Wohnrechts hängt dabei vom Jahreswert des Wohnrechts und der statistischen Lebenserwartung des Schenkers ab. Der Jahreswert des Wohnrechts wiederum wird gesetzlich begrenzt auf höchstens den Betrag, der sich ergibt, wenn man den Grundstückswert durch 18,6 teilt.

Diese gesetzliche Begrenzung auf einen Höchstbetrag gilt laut BFH aber nicht bei der Berechnung des Werts des Wohnrechts für Zwecke der Grunderwerbsteuer. Ob der Wert des Wohnrechts überhaupt der Grunderwerbsteuer unterliegt, hängt davon ab, in welchem rechtlichen Verhältnis Schenker und Beschenkter zueinander stehen.

Konkret von der Entscheidung des BFH betroffen sind Schenkungen an Geschwister, Nichten oder Neffen. Nicht betroffen sind dagegen Schenkungen zwischen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Verwandten in gerader Linie.

BFH, II R 38/12 vom 20.11.2013

# GmbH- Geschäfts- führer

## Fernabsatzvertrag: Ausübung des Widerrufsrechts auch ohne weitere Stornierungsbestätigung wirksam

Bei einem Fernabsatzvertrag bedarf es nach Ausübung des Widerrufsrechts keiner weiteren Stornierungsbestätigung. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Eine Münchenerin buchte bei einem großen Münchener Unternehmen über dessen Internetseite online den Schwimmkurs „Kraulen“, der noch am gleichen Tag bestätigt wurde. Noch am gleichen Tag stornierte sie die Buchung, indem sie das online zur Verfügung gestellte Stornierungsformular des Unternehmens ausfüllte und abschickte. Das Unternehmen hat die Stornierung erhalten, aber nicht bestätigt. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens steht: „Bei online-Anmeldungen ist die Stornierung zusätzlich über die Webseite „Kursbuchung/Stornierung eines Kurses“ unter Angabe der Buchungsnummer und der bei der Anmeldung angegebenen Emailadresse möglich.“

Sobald der Kunde das Stornierungsformular abschickt, erhält er eine neue E-Mail mit folgendem Inhalt: „Um die Stornierung final abzuschließen, müssen Sie diesen Link jetzt anklicken: Bitte klicken Sie hier, um final zu stornieren. Sobald wir Ihre Stornierungsbestätigung erhalten haben, bekommen Sie von uns eine weitere Mail, die die Stornierung bestätigt.“ Diese Stornierungsbestätigung hat die Kundin nicht abgeschickt. Anfang September erhielt sie eine Rechnung über 117 Euro für den Schwimmkurs. Sie bezahlte nicht. Daraufhin reichte das Unternehmen eine Klage gegen sie ein. Es meint, dass die Stornierung unwirksam sei, da sie von der Kundin trotz der Aufforderung nicht bestätigt worden sei.

Das AG München gab der Klägerin Recht. Der online gebuchte Schwimmkurs sei ein Fernabsatzvertrag im Sinn von § 312b Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), da er einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Klägerin, einem Unternehmen, und der Beklagten, einer Verbraucherin, darstellt, der über Fernkommunikationsmittel, hier das Internet, abgeschlossen wurde. Bei einem Fernabsatzvertrag stehe dem Verbraucher gemäß § 312 d Absatz 1 BGB ein Widerrufsrecht zu. Dieses Widerrufsrecht sei von der beklagten Kundin wirksam ausgeübt worden. Die Klägerin habe das von der Kundin ausgefüllte und abgeschickte Stornierungsformular

erhalten. Der Widerruf sei rechtzeitig und in der richtigen Form erfolgt. Er sei auch wirksam, obwohl die Kundin die Stornierungsbestätigung nicht abgeschickt habe. Das Gericht führt aus, dass solch eine zusätzliche Bestätigung nach Ausübung des Widerrufsrechts weder im Gesetz vorgesehen sei noch sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ergebe. Die Kundin habe bei der Stornierung ihre E-Mail-Adresse und Buchungsnummer angeben müssen, sodass für die Klägerin die eindeutige Zuordnung möglich gewesen sei. Amtsgericht München, Urteil vom 20.03.2014, 261 C 3733/14, nicht rechtskräftig

## Vertrieb von Nutzungsrechten an digitalen Medien: Bei Umsatzsteuer gilt Regelsteuersatz

Umsätze aus dem Vertrieb von Nutzungsrechten an digitalen Medien unterliegen nicht dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klar.

Die Klägerin, eine GmbH, schließt mit Büchereien so genannte Rahmenverträge „über die Bereitstellung von Inhalten zum digitalen Ausleihen in einer Digitalen Virtuellen Bibliothek“ ab. Zur Bereitstellung von Inhalten zum digitalen Ausleihen an registrierte Bibliotheksbenutzer bietet sie der jeweiligen Bibliothek gegen Gebühr verschiedene Lizenzen an, mit denen es der Bibliothek gestattet wird, den von ihr registrierten Nutzern ausgewählte Werke über die jeweilige Bibliothek auszuleihen. Diese können auch online von der Bibliothek erworben oder nachbestellt werden. Zum Auffinden der ausleihfähigen Werke ermöglicht die Klägerin den Bibliotheksnutzern die Recherche nach Inhalten in der „Digitalen Virtuellen Bibliothek“ und stellt kostenlose Lese-, Audio- oder Videoproben zur Verfügung.

Außerdem darf die Klägerin durch Verlinkung mit ihren Webseiten auch selbst eine Ausleihe vornehmen, wobei hierfür die jeweilige Bibliothek „in angemessener Weise mit bis zu acht Prozent an den erzielten Nettoumsatzerlösen zu beteiligen“ ist. Von der Bibliothek erzielte Ausleihentgelte verbleiben dagegen grundsätzlich bei dieser. Streitig ist, ob die Umsätze der Klägerin aus dem Vertrieb von Nutzungsrechten an digitalen Medien dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Das FG Baden-Württemberg verneint dies. Zwar ermäßige sich die Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Regelungen auf sieben Prozent

der Bemessungsgrundlage für Umsätze durch die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urhebergesetz ergeben. Im Streitfall räume die Klägerin den jeweiligen Bibliotheken zwar als „Lizenzen“ bezeichnete Rechte an den jeweiligen urheberrechtlich geschützten Werken ein. Das eigentliche Nutzungsrecht an diesen Werken gebe sie jedoch zu keinem Zeitpunkt aus der Hand.

Sämtliche wesentlichen Ausleih Schritte erfolgten über und durch die Klägerin. Die Rolle der jeweiligen Bibliothek beschränke sich auf die Zurverfügungstellung einer „Ausleihplattform“ im Rahmen ihres Bibliotheksauftritts. Die Bibliothek selbst „vermittele“ hierbei lediglich den Kontakt. Selbst Leseproben stelle sie nicht selbst, sondern ausschließlich über die Klägerin zur Verfügung. Die Bibliothek biete hierfür ihrer Kundschaft lediglich eine „Benutzungsoberfläche“ zur Einsicht in die ausleihfähigen Werke an. Zu keinem Zeitpunkt jedoch stelle sie selbst das gewünschte Werk zur Verfügung. Dieses werde ausschließlich von der Klägerin auf deren Servern bevorratet und zur Verfügung gestellt.

Nachdem die Klägerin die digitalen Inhalte zur Verfügung stelle und den Kunden ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht einräume, entstehe eine eigene Leistungsbeziehung zwischen dem Bibliothekskunden und der Klägerin. Hierdurch „nutze“ die Bibliothek das Werk aber nicht selbst, sondern „benutze“ es lediglich. Das sei aber nicht begünstigt, so das FG Baden-Württemberg.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 05.09.2013, 12 K 1800/12

### **Telekommunikationsdienstleistungen: Besteuerungs- vorschriften ändern sich zum 01.01.2015**

Zum 01.01.2015 werden sich die Vorschriften für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen ändern. Wie die Europäische Kommission berichtet, werden diese Dienstleistungen ab 2015 immer im Land des Dienstleistungsempfängers besteuert, also unabhängig davon, ob es sich bei dem Dienstleistungsempfänger um ein Unternehmen oder einen Verbraucher handelt und unabhängig davon, ob der Dienstleistungserbringer seinen Sitz innerhalb oder außerhalb der EU hat.

Das Land des Dienstleistungsempfängers sei bei Unternehmen (Steuerpflichtige) entweder das Land, in dem sie ihren Sitz haben, oder das Land, in dem sie eine feste Niederlassung haben, die die Dienstleistungen empfängt. Für Verbraucher (Nichtsteuerpflichtige) sei es das Land, in dem sie gemeldet sind, ihren ständigen Wohnsitz haben oder sich gewöhnlich aufhalten.

Europäische Kommission, PM vom April 2014

### **Gesellschaftsanteil: Übergang wirtschaftlichen Eigentums nicht unbedingt an Eintragung ins Handelsregister gebunden**

Das wirtschaftliche Eigentum an einem Gesellschaftsanteil geht bereits dann auf den Erwerber über, wenn sich der Veräußerer durch den Kaufvertrag verpflichtet, alle sich aus der Beteiligung ergebenden Rechte auszuüben und alle Handlungen vorzunehmen, die im Hinblick auf Erhaltung und Wertsteigerung der Beteiligung aus Sicht des Käufers sinnvoll sind. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hamburg klar. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IV R 42/13 läuft.

Die Eintragung in das Handelsregister sei nur dann Voraussetzung für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums, wenn sie im Kaufvertrag als aufschiebende Bedingung für den Übergang des Anteils vereinbart worden sei. Für die steuerliche Berücksichtigung schwebend unwirksamer Rechtsgeschäfte sei entscheidend, ob der Steuerpflichtige selbst die erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgegeben hat und ob beide Vertragsbeteiligten am wirtschaftlichen Ergebnis des Rechtsgeschäfts festhalten wollen. Die schwebende Unwirksamkeit des Vertrages sei danach unbeachtlich, soweit lediglich die für den Eintritt der Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung eines Dritten aussteht und der Dritte vertraglich verpflichtet war, die Genehmigung zu erteilen.

Der Begriff des Gesellschafters in § 5a Absatz 4a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sei nicht anders zu verstehen als der „Mitunternehmer“ im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2 EStG, fährt das FG Hamburg fort. Grundsätzlich stehe es dem Steuerpflichtigen frei zu entscheiden, ob er Gesellschaftsanteile an- und verkaufen oder vermitteln möchte. Es handele sich hierbei um unterschiedliche Arten von Geschäften. Ein





Missbrauch im Sinne von § 42 der Abgabenordnung liege deswegen nicht vor, wenn sich der Steuerpflichtige für den An- und Verkauf von Anteilen entscheide, um die Steuervorteile des § 5a EStG (Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinnes) zu nutzen.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 18.10.2013, 6 K 175/11

### **Nachzahlungszinsen bei Wahl eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres nicht wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen**

Der Kläger war bis zum 30.11.2010 alleiniger Gesellschafter der X GmbH sowie alleiniger Kommanditist der Y KG. Die KG und die GmbH haben jeweils ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vom 1. September bis zum 31. August. Im November 2010 veräußerte der Kläger diese Anteile beziehungsweise brachte sie in die Z GmbH ein. Aus dieser Umstrukturierung ergab sich für ihn durch Aufdeckung stiller Reserven ein Veräußerungs- beziehungsweise Einbringungsge-  
winn.

Seine Einkommensteuererklärung 2010 ging am 01.04.2011 beim Finanzamt ein. Der Kläger erklärte zunächst einen geschätzten Veräußerungsgewinn. Diesen berücksichtigte das Finanzamt im erstmaligen Einkommensteuerbescheid 2010 vom 15.07.2011. Die Feststellungserklärung für die KG für 2011 wurde am 23.02.2012 abgegeben. Später fand bei der KG eine Außenprüfung statt. Hierbei kam es zu einer einvernehmlichen Neuberechnung des Veräußerungsgewinns. Der entsprechende Feststellungsbescheid erging am 04.09.2012. Am 24.09.2012 erließ das Finanzamt einen geänderten Einkommensteuerbescheid 2010, in dem der Neuberechnete Veräußerungsgewinn erfasst wurde. Daneben erließ es einen Bescheid über Zinsen zur Einkommensteuer 2010. Den beantragten Erlass dieser Nachzahlungszinsen wegen sachlicher Unbilligkeit lehnte es ab.

Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Es liege keine fehlerhafte Ermessensentscheidung vor, so das FG. Die verzögerte Einkommensteuerfestsetzung aufgrund des abweichenden Wirtschaftsjahres bei der Beteiligungsgesellschaft begründe keine sachliche Unbilligkeit. Das Finanzamt habe insoweit zu Recht darauf abgestellt, dass der Kläger im Streitfall tatsächlich einen Liquiditätsvorteil hatte.

Entgegen der Ansicht des Klägers lasse sich auch aus der besonderen Fristenregelung in § 233a Absatz 2 Satz 2 AO nicht die Unbilligkeit der Erhebung von Nachzahlungszinsen herleiten. Nach dieser Regelung beginne der Zinslauf für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer abweichend von Satz 1 erst 21 Monate (seit 2012: 23 Monate) nach der Entstehung der Steuer, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte überwiegen. Grund für diese Regelung sei, dass bei den Land- und Forstwirten auch die Einkommensteuererklärungen später abzugeben seien und bei der Gewinnermittlung zeitanteilig der Gewinn des folgenden Kalenderjahres bereits mit erfasst werde. Denn Land- und Forstwirte würden ihre Gewinne grundsätzlich nach einem vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr ermitteln.

Zwar könnten auch Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen sei, im Einvernehmen mit dem Finanzamt ihr Wirtschaftsjahr auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum umstellen. Diese vom Gesetz eingeräumte Wahlmöglichkeit – die im Streitfall von der KG und der GmbH genutzt worden sei – führe aber nicht zur Unbilligkeit der Nachzahlungszinsen. Zum einen könne nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber bei Schaffung der Sonderregelung in § 233a Absatz 2 Satz 2 AO die Möglichkeit übersehen haben könnte, dass es auch bei Gewerbetreibenden ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr geben könne, sodass vom Vorliegen einer planwidrigen Gesetzeslücke nicht ausgegangen werden könne. Zum anderen gebe es auch einen Grund für die unterschiedliche Behandlung von Land- und Forstwirten einerseits und Gewerbetreibenden andererseits. Denn das abweichende Wirtschaftsjahr sei bei Land- und Forstwirten der von Gesetz beziehungsweise Rechtsverordnung vorgesehene Normalfall. Demgegenüber sei ein abweichendes Wirtschaftsjahr bei Gewerbetreibenden das Ergebnis der Ausübung eines Wahlrechts. Die im Streitfall eingetretene negative Folge bei der Verzinsung sei Folge dieser Wahlrechtsausübung.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 04.12.2013, 2 K 82/13 – Az. der Revision: I R 6/14

## **Grenzüberschreitende Tätigkeiten: EU-Kommission will Steuerhemmnisse abbauen**

Die Europäische Kommission hat am 10.04.2014 zwei öffentliche Konsultationen gestartet und eine Sachverständigengruppe eingerichtet, um Ideen zu sammeln, wie sich Steuerhemmnisse beseitigen lassen, die die grenzüberschreitende Tätigkeit von Personen im Binnenmarkt erschweren. Gleichzeitig hat sie eigenen Angaben zufolge neue Internetseiten mit nützlichen Steuertipps für grenzübergreifend tätige Personen ins Netz gestellt.

Die Statistik zeige, dass viele EU-Bürger in einem anderen Mitgliedstaat arbeiteten, sich im Ruhestand niederließen oder investierten, erklärt die Kommission zum Hintergrund. Dies könne bedeuten, dass Steuerpflichtige in mehreren Mitgliedstaaten bei der Steuererklärung komplizierte Vorschriften beachten müssten beziehungsweise doppelt besteuert würden.

In der neu eingerichteten Sachverständigengruppe kommen nach Angaben der Kommission Interessenträger zusammen, um sich insbesondere mit Fragen der direkten Steuern zu befassen, die die grenzübergreifende Tätigkeit von Personen im Binnenmarkt erschweren können. Dabei würden vor allem die Einkommen- und die Erbschaftsteuern im Mittelpunkt stehen. Sofern notwendig, werde sich die Gruppe aber auch mit anderen Steuerarten beschäftigen, die sich auf die Mobilität von Personen auswirkten, so etwa den Kfz-Steuern oder den Steuern im elektronischen Geschäftsverkehr.

Eine der öffentlichen Konsultationen befasse sich mit den Steuerproblemen von Bürgern, die in einem anderen Mitgliedstaat tätig sind. Behandelt würden unter anderem Fragen zu Problemen, die auftreten, wenn Personen in anderen Mitgliedstaaten arbeiten oder investieren, sowie Fragen zu Maßnahmen, die in bestimmten Mitgliedstaaten bereits in Kraft sind, um die Einhaltung von Steuervorschriften zu vereinfachen. Die andere Konsultation befasse sich mit Problemen im Zusammenhang mit Erbschaftsteuern.

Europäische Kommission, PM vom 10.04.2014

## **Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 Euro gilt auch bei Nutzung verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel**

Nutzt ein Arbeitnehmer für Fahrten zur Arbeit verschiedene öffentliche Verkehrsmittel, ist die Entfernungspauschale gleichwohl auf 4.500 Euro jährlich zu begrenzen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Es hat zur Fortbildung des Rechts die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Der Kläger nutzte für den Weg zu seiner 130 Kilometer entfernt liegenden Arbeitsstätte auf drei Teilstrecken seinen privaten Pkw, einen Zug der Deutschen Bahn und die U-Bahn. Für die mit dem Auto und dem Zug zurückgelegte Entfernung machte er die Pauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer geltend, wobei er den auf den Zug entfallenden Betrag entsprechend der gesetzlichen Regelung auf 4.500 Euro begrenzte. Daneben begehrte er jedoch den Abzug der tatsächlichen Kosten für die U-Bahnfahrten. Da es sich um verschiedene öffentliche Verkehrsmittel handle, dürfe insoweit der Höchstbetrag überschritten werden. Das Finanzamt berücksichtigte demgegenüber die Kosten für die U-Bahn nicht. Es trug vor, dass mehrere öffentliche Verkehrsmittel einheitlich zu behandeln seien.

Das FG folgt der Ansicht des Finanzamts und hat die Klage abgewiesen. Die Begrenzung der Entfernungspauschale auf jährlich 4.500 Euro greife für alle Teilstrecken ein, die nicht mit dem eigenen Pkw zurückgelegt würden. Dies gelte unabhängig davon, ob hierfür eines oder mehrere öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden, da das Gesetz lediglich zwischen zwei Teilstrecken – privater Pkw einerseits und öffentliche Verkehrsmittel andererseits – differenziere. Es sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in § 9 Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bewusst den Plural („Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“) verwendet habe.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 02.04.2014, 11 K 2574/12 E